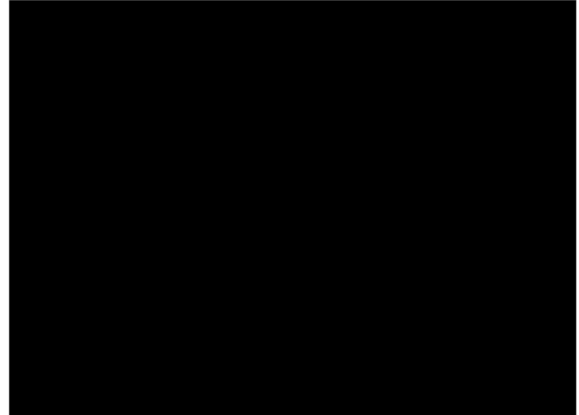





Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Per Email an:



BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bei der Anfrage „Vorgänge vom 16.8.2018 - Dresden und 26.8.2018, 27.8.2018 - Chemnitz - Amtshilfeersuchen der Behörden Sächsisches Staatsministerium des Innern / Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen“ [#33183]**

Sehr geehrte(r) 

vielen Dank für Ihre an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gerichtete Bitte um Vermittlung bei Ihrem Antrag auf Informationszugang an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI).

Das BMI hat Ihnen mit Email vom 12. September 2018 geantwortet, dass die von Ihnen begehrten Informationen beim BMI nicht vorhanden seien.

Ich habe mich in Ihrer Sache mit dem zuständigen Bearbeiter im BMI in Verbindung gesetzt. Dieser hatte sich, nachdem er Ihren Antrag auf Informationszugang erhalten hatte, mit dem zuständigen Fachreferat in Verbindung gesetzt. Aus dem Fachreferat hatte er die Information erhalten, dass das BMI weder im Zusammenhang mit dem Mediensommerfest der CDU-Fraktion im sächsischen Landtag noch im Zusammenhang mit den Unruhen anlässlich des Todesfalls in Chemnitz Amtshilfeersuchen erreicht hätte. Weil die begehrten Informationen beim BMI nicht vorliegen, wurde der Antrag auf Informationszugang daraufhin abgelehnt.



SEITE 2 VON 2

Das Informationsfreiheitsgesetz gewährt Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen des Bundes vorhandenen amtlichen Informationen, normiert aber keine Beschaffungspflicht für die angefragten öffentlichen Stellen.

Aus diesem Grund ist der Bescheid des BMI aus informationsfreiheitsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.